

Informationsblatt Unterhaltsansprüche

Unterhaltsleistungen gelten für das Jobcenter als sogenannte vorrangige Leistungen.

Das bedeutet für Sie:

Steht Ihnen ein Unterhaltsanspruch zu und sie erhalten vom Jobcenter finanzielle Hilfen (z.B. Arbeitslosengeld 2), wird das Team Unterhalt im Jobcenter Düsseldorf Ihre Ansprüche während des Leistungsbezuges grundsätzlich für Sie geltend machen – insbesondere dann, wenn noch keine Regelung bei bestehenden Unterhaltsansprüchen getroffen wurde oder Unterhaltszahlungen ausbleiben.

Wenn Sie bereits laufend Unterhaltszahlungen erhalten, sind diese bei der Antragstellung anzugeben und nachzuweisen. Sie werden bei der Berechnung der Geldleistungen als Einkommen berücksichtigt.

Es gibt verschiedene Arten von Unterhalt, die wir bei der Berechnung der Geldleistungen berücksichtigen:

Kindesunterhalt §§ 1601 ff BGB

Hauptsächlich ist hier der Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder gegenüber ihren Eltern gemeint – aber Achtung:

Der Unterhaltsanspruch endet nicht automatisch, sobald das Kind die Volljährigkeit erreicht hat – unter bestimmten Voraussetzungen besteht auch ein Anspruch auf Kindesunterhalt über das 18. Lebensjahr hinaus.

Ausbildungsunterhalt § 1610 Abs. 2 BGB

§ 1610 Abs. 2 BGB besagt, dass der Unterhalt den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf umfasst.

Hiermit kann sowohl eine berufliche als auch eine schulische Ausbildung gemeint sein, welche unter anderem auch ein Studium umfassen kann.

Trennungsunterhalt § 1361 BGB

Trennungsunterhaltsansprüche bestehen gegenüber getrenntlebenden Ehegatten für die Zeit der Trennung bis zur Rechtskraft der Scheidung.

Nachehelicher Unterhalt §§ 1569 ff BGB

Ob und wenn ja, in welcher Höhe, ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt besteht, regeln die §§ 1569 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Betreuungsunterhaltsanspruch des betreuenden Elternteils bei nichtehelichen Kindern § 1615 I BGB

Nicht nur verheiratete oder geschiedene Ehegatten können einander Unterhalt schulden. Gemäß den Bestimmungen des § 1615 I des Bürgerlichen Gesetzbuches hat auch der betreuende Elternteil eines nicht ehelichen Kindes einen Unterhaltsanspruch gegen die Mutter / den Vater des Kindes.

Gemäß § 1615 I Abs. 2 S. 3 BGB beginnt der Unterhaltsanspruch des betreuenden Elternteils frühestens vier Monate vor Geburt und besteht mindestens drei Jahre nach Geburt des Kindes.

Unterhaltsanspruch nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz § 12 LPartG

Getrenntlebende Lebenspartner sind einander ebenfalls zum Unterhalt verpflichtet. Eine Prüfung erfolgt hier entsprechend der Maßgaben der §§ 1361 und 1609 des BGB.

Weitere Fragen zum Unterhalt:

Sollten Sie noch weitere Fragen zum Thema „Unterhalt bzw. Unterhaltsansprüche“ haben, nehmen Sie Kontakt zu uns auf:

E-Mail: Jobcenter-Duesseldorf.Unterhalt@jobcenter-ge.de

Telefon: 0211/ 91747 963